

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militär-sanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 14 (1906)

Heft: 9

Vereinsnachrichten: Die Einbanddecken für "Das Rote Kreuz"

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 31.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Einbanddecken für «Das Rote Kreuz»

sind dies Jahr auf Wunsch vieler Leser so frühzeitig bestellt worden, daß sie bereits vom Monat November an versandt werden können. Sie sind dem neuen Format des Blattes entsprechend vergrößert und es trägt die Vorderseite statt des bisherigen Roten Kreuzes ein hübsches Wappen mit dem internationalen und nationalen Kreuz auf weißem Grund. Unsere Zeitschrift wird in diesem Einband jeder Bibliothek wohl anstehen und wir empfehlen die neuen Einbanddecken, die zum Preis von 60 Ets. per Stück abgegeben werden können, bestens.

Um das Aufbewahren sämtlicher Nummern eines Jahrganges zu erleichtern, geben wir

dies Jahr gleichzeitig Einbanddecken für den laufenden Jahrgang 1906 und solche für das kommende Jahr 1907 ab, von denen die letztern vorteilhaft zuerst als *Sammelmappen* für die nach und nach erscheinenden Nummern und am Ende des Jahres als Einband verwendet werden können.

Auch die beliebten Einbanddecken zur Zeitschrift „Am häuslichen Herd“ können zum Preis von 60 Ets. durch uns bezogen werden.

Wir empfehlen die Bestellkarten für diese Einbanddecken, die mit der Oktobernummer versandt werden zu fleißiger Benutzung.

Die Administration.

Das Pflegerinnenheim vom Roten Kreuz in Bern,

ein Ableger der Rot-Kreuz-Pflegerinnenschule wird im November 1906 eröffnet werden. An der Predigergasse in Bern sind in einem günstig gelegenen Eckhaus zwei Stockwerke mit zusammen acht Zimmern gemietet worden, in denen vorläufig zehn Pflegerinnen und ihre Vorsteherin einlogiert werden sollen. Als Vorsteherin des Heims ist Frä. Emma Dold gewählt worden. Die Aufsichtskommission besteht aus Frä. Emmy Rüpfert als Präsidentin, Frau Regierungsrat v. Wattenwyl, Frau Mauderli-Mürset, Herrn Dr. E. Wagner und Herrn Dr. W. Sahli. Neben den Geschäften des eigentlichen Pflegerinnenheims wird die Vorsteherin auch die bisherige Stellenvermittlung der Rot-Kreuz-Pflegerinnenschule, die dann vom Lindenhospital in das Heim übersiedelt, weiterführen, so daß daselbst nebeneinander und unter gleicher Leitung bestehen werden das eigentliche Pflegerinnenheim, in dem fest angestellte Krankenpflegerinnen unter einer Vorsteherin gemeinsamen Haushalt führen und ein Stellennachweissbureau zur kostenlosen Vermittlung von

unabhängigem Personal, das nach festem Tarif Kranken- und Wochenpflege besorgt.

Näheren Aufschluß darüber geben die folgenden Bestimmungen:

I. Das Pflegerinnenheim

stellt Krankenpflegerinnen an, die folgende Bedingungen erfüllen:

1. Körperlich und geistig gesund sind, einen guten Charakter und Leumund haben;
2. genügende Kenntnisse und Erfahrungen in der Krankenpflege besitzen;
3. sich durch schriftlichen Vertrag verpflichten, während wenigstens eines Jahres für das Pflegerinnenheim zu arbeiten und sich seinen Vorschriften unterzuordnen;
4. sich ausweisen, daß sie einer Krankenkasse angehören, die ihnen ein Krankengeld von wenigstens Fr. 2 im Tag gewährt, oder sich verpflichten, sofort einer solchen Kasse beizutreten.

Die angestellten Pflegerinnen erhalten vollständig freie Station, freie Wäsche und Dienstkleidung, außerdem einen vierteljährlich zahl-